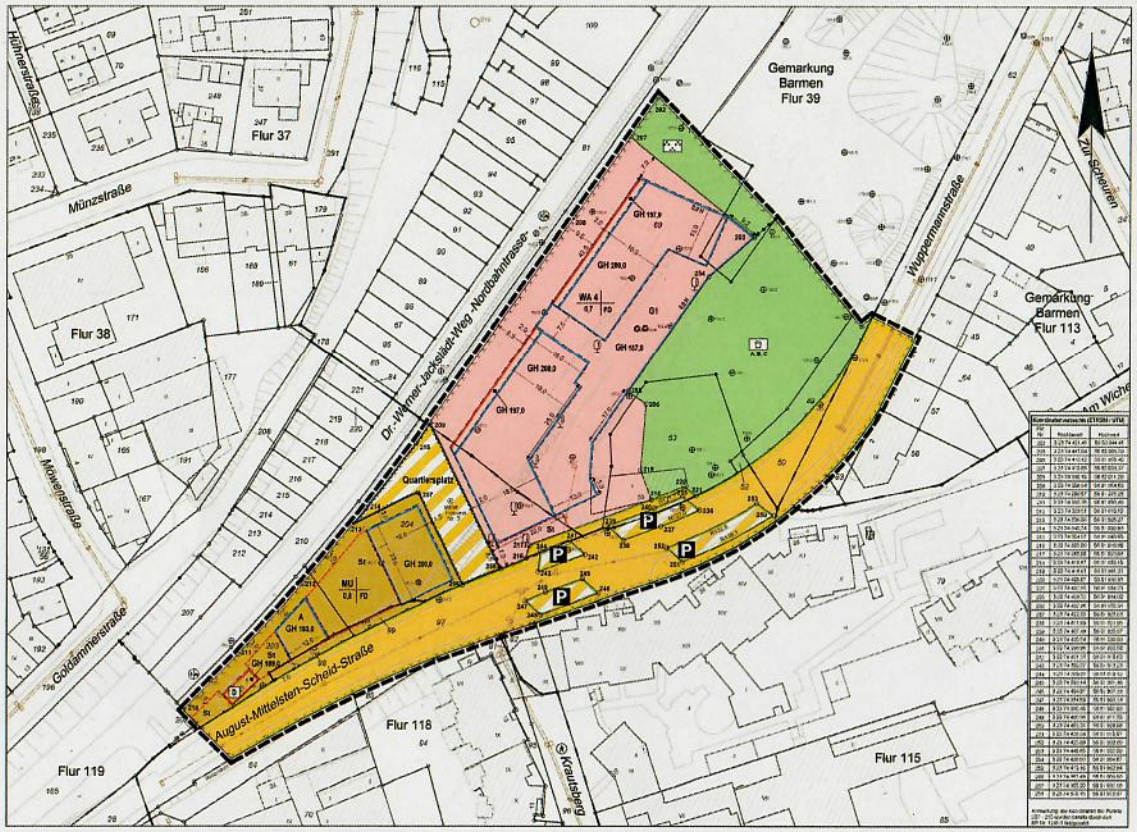

Kote Gebäudeecke NN (ETRS89 - UTM)			
Nr.	Rechtswert	Hochwert	
202	3 379 451,40	5 670 944,47	
203	3 379 447,04	5 670 955,03	
204	3 379 442,63	5 670 965,40	
207	3 379 419,85	5 670 970,42	
208	3 379 398,15	5 670 971,20	
209	3 379 397,02	5 670 971,27	
210	3 379 396,90	5 670 971,28	
211	3 379 396,07	5 670 971,31	
212	3 379 395,97	5 670 971,27	
213	3 379 395,39	5 670 970,90	
214	3 379 395,04	5 670 970,61	
215	3 379 394,61	5 670 969,95	
216	3 379 394,57	5 670 969,81	
217	3 379 394,55	5 670 969,77	
218	3 379 394,47	5 670 969,15	
219	3 379 394,43	5 670 968,31	
220	3 379 394,55	5 670 966,80	
221	3 379 394,80	5 670 965,29	
222	3 379 395,07	5 670 964,00	
223	3 379 395,40	5 670 963,24	
224	3 379 395,60	5 670 962,81	
225	3 379 396,01	5 670 962,00	
226	3 379 402,97	5 670 955,24	
227	3 379 402,03	5 670 955,01	
228	3 379 401,03	5 670 954,80	
229	3 379 400,07	5 670 954,61	
230	3 379 399,12	5 670 954,43	
231	3 379 398,17	5 670 954,27	
232	3 379 397,22	5 670 954,13	
233	3 379 396,27	5 670 954,01	
234	3 379 395,32	5 670 953,91	
235	3 379 394,37	5 670 953,83	
236	3 379 393,42	5 670 953,77	
237	3 379 392,47	5 670 953,73	
238	3 379 391,52	5 670 953,71	
239	3 379 390,57	5 670 953,72	
240	3 379 389,62	5 670 953,75	
241	3 379 388,67	5 670 953,81	
242	3 379 387,72	5 670 953,89	
243	3 379 386,77	5 670 953,99	
244	3 379 385,82	5 670 954,12	
245	3 379 384,87	5 670 954,27	
246	3 379 383,92	5 670 954,44	
247	3 379 382,97	5 670 954,63	
248	3 379 382,02	5 670 954,85	
249	3 379 381,07	5 670 955,09	
250	3 379 380,12	5 670 955,35	
251	3 379 379,17	5 670 955,63	
252	3 379 378,22	5 670 955,94	
253	3 379 377,27	5 670 956,27	
254	3 379 376,32	5 670 956,62	
255	3 379 375,37	5 670 956,99	
256	3 379 374,42	5 670 957,38	
257	3 379 373,47	5 670 957,79	
258	3 379 372,52	5 670 958,22	
259	3 379 371,57	5 670 958,67	
260	3 379 370,62	5 670 959,14	
261	3 379 369,67	5 670 959,63	
262	3 379 368,72	5 670 960,14	
263	3 379 367,77	5 670 960,67	
264	3 379 366,82	5 670 961,22	
265	3 379 365,87	5 670 961,79	
266	3 379 364,92	5 670 962,38	
267	3 379 363,97	5 670 962,99	
268	3 379 363,02	5 670 963,62	
269	3 379 362,07	5 670 964,27	
270	3 379 361,12	5 670 964,94	
271	3 379 360,17	5 670 965,63	
272	3 379 359,22	5 670 966,34	
273	3 379 358,27	5 670 967,07	
274	3 379 357,32	5 670 967,82	
275	3 379 356,37	5 670 968,59	
276	3 379 355,42	5 670 969,38	
277	3 379 354,47	5 670 970,19	
278	3 379 353,52	5 670 971,02	
279	3 379 352,57	5 670 971,87	
280	3 379 351,62	5 670 972,74	
281	3 379 350,67	5 670 973,63	
282	3 379 349,72	5 670 974,54	
283	3 379 348,77	5 670 975,47	
284	3 379 347,82	5 670 976,42	
285	3 379 346,87	5 670 977,39	
286	3 379 345,92	5 670 978,38	
287	3 379 344,97	5 670 979,39	
288	3 379 344,02	5 670 980,42	
289	3 379 343,07	5 670 981,47	
290	3 379 342,12	5 670 982,54	
291	3 379 341,17	5 670 983,63	
292	3 379 340,22	5 670 984,74	
293	3 379 339,27	5 670 985,87	
294	3 379 338,32	5 670 987,02	

Anmerkung: die nachrichtlich Punkte 227 - 247 wurden bereits durch Amt 61 ETRS89 eingemessen

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Im urbanen Gebiet (MU) sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten, soweit es sich um Spielhallen, Wettbüros und Betriebe mit Bordellbetrieben handelt (§ 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO),
- sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, soweit es sich um Betriebe mit eisenbahnbezogener oder überwiegend Speicherbetriebungen, Bordelle und bordellartige Betriebe handelt (§ 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO),
- Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Güter sensibler Charakters anbieten wie z. B. Sex-Shops und Erotikfachmärkte (§ 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO),
- Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.3 Im urbanen Gebiet (MU) sind die nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wohnnutzungen im Erdgeschoss nicht zulässig (§ 1 Abs. 7 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) festgesetzt. Die Höhenbestimmungen beziehen sich auf Meter über Meeresspiegelhöhe (NHN) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO).

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 und im urbanen Gebiet (MU) darf die Grundflächenzahl (GRZ) durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ausschließlich an Gebäude angeordnete Terrassen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) in Metern über NHN darf nicht überschritten werden. Bezugspunkt für die GH ist die Oberkante der Attika (§ 16 Abs. 1 BauNVO).

2.4 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) darf durch untergeordnete Bauteile (z. B. Aufzugsüberfahrten) und technische Gebäudeeinrichtungen um bis zu 1,0 m überschritten werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.5 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) darf durch untergeordnete Bauteile (z. B. Aufzugsüberfahrten) und technische Gebäudeeinrichtungen um bis zu 1,0 m überschritten werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Innerhalb der in der Planzeichnung mit GI gekennzeichneten eisenbahnaffinen Gewerbeflächen ist ausschließlich die Errichtung von Gütergleisanlagen sowie von Gleisbauten für Abzweig- und Trickstellungen zulässig.

3.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 und im urbanen Gebiet (MU) ist die Errichtung von Stellplätzen und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.3 Ein Zurücktreten von den festgesetzten Baulinien ist zulässig, sofern die Gebäude/ Gebäudeteile eine maximale Höhe von 187,3 ü.n.HNN nicht überschreiten (§ 23 Abs. 2 BauNVO).

3.4 Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinien sowie ein Zurücktreten von den festgesetzten Baulinien zugunsten der Ausbildung von Balkonen / Loggien mit einer Breite von maximal 12,0 m ist um bis zu 1,0 m zulässig (§ 23 Abs. 2 BauNVO).

3.5 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien durch an Gebäude angrenzende Terrassen und Terrassenüberwachsen ist bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig (§ 23 Abs. 3 und 5 BauNVO).

3.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone ist bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

4. Abweichende Tiefen der Abstandsflächen

Für Gebäudeseiten, die auf eine mit Sicht gekennzeichneten Baugrenzen errichtet werden oder sich diesen zuwenden, beträgt die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen 0,0 H. Es darf bis zur maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) an die Baugrenzen herangebaut werden.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Gartenhäuser/ Geräteboxen eine Grundfläche von 9,0 m² und eine Höhe von 2,5 m einschließ der jeweiligen Gebäudehöhenhöhe nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen, Abfallsammelplätze und Nebenanlagen zugunsten einer Kita-Nutzung.

6. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 und im urbanen Gebiet (MU) sind oberirdische, nicht überdachte Stellplätze und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in dem mit St gekennzeichneten Flächen zulässig.

6.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA 4 und im urbanen Gebiet (MU) sind oberirdische Garagen nur als Blockrahmen des Hochbaukörpers innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Die Gebäudeteile des jeweils obersten Geschosses eines Gebäudes sind vollständig zu begrünen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenanteile die für erforderliche Haustechnische Einrichtungen, für technische Anlagen oder für Dachöffnungen und Dachfenster genutzt werden. In Summe sind mindestens 80 % der Dachflächen jeweiliger Gebäudeteile zu begrünen. Die Bepflanzung ist mit einer standortgerechten Vegetation, mindestens extensiv Bestandsflächen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Dachaufbau muss einschließ 12 cm, die Substratstärke mindestens 8 cm betragen. Es ist ein schadstoffarmes, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Für die Bepflanzung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossartmischungen aus heimischen Arten zu verwenden.

Solaranlagen und Solarkollektoren sind zulässig, wenn sie entweder nicht aufgeständert oder der Begrünung angebracht werden. Der Abstand zwischen Solarkollektoren und Unterkante Pflanze darf 30 cm nicht unterschreiten.

7.2 Die Bäuche von Tiefgaragen und Garagenzufahrten sind mit einer mindestens 0,5 m mächtigen Vegetationsschicht (Substratschicht oder substratfähiger Boden) zzgl. Drainschicht begrünend zu überdecken und gärtnerisch zu gestalten. Hiervon ausgenommen sind Wegeflächen sowie Flächen von baulichen Anlagen, Kellerschächten, Stellplätzen und deren Zufahrten und notwendigen barrierefreien Aufgängen (wie z. B. Lichtgrabengängen).

7.3 Vegetiert sind dauerhaft unverzüglich anzulegen und mit Pflanzen zu begrünen. Gehölzungen aus Kleinsträuchern oder Schnitt sind nicht zulässig. Gehölzgut Pflanzen sind ausschließlich für notwendige Zuwegungen, an Gebäuden angrenzende Terrassen, Zufahrten, Abfallsammelanlagen und Stellplätze für Fahrräder zulässig.

* Als Vegetation gilt die nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der Straße, von der die Zuwegung zum Hauptgebäude erfolgt und der vorderen Baugrenze bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Dachformen

Flachdächer sind mit einer minimalen Dachneigung von 5° auszuführen. Die Ausbildung von Dachkuppelaufsätzen ist unzulässig (§ 89 BauO NRW 2018).

2. Rückspring des obersten Geschosses

Für Gebäude, die innerhalb der mit A gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, ist die westliche Außenwand des obersten Geschosses mit einem Rückspring von mindestens 3,0 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

3. Fassadengestaltung

Die Verwendung polierter oder glänzender Werk- oder Naturbauteile, Kunststoffflächen sowie spiegelnder oder farbiger Glasflächen ist unzulässig (§ 89 BauO NRW 2018).

4. Technische Aufbauten

Technische Anlagen auf den Gebäuden an anzuordnen, dass diese zur äußeren Gebäudefassade einen Abstand einhalten, der mindestens 0,5 des Maßes ihrer baulichen Höhe entspricht (§ 89 BauO NRW 2018). Der Flächenanteil technischer Anlagen und Aufbauten ist auf maximal 20 % der Dachfläche des Gebäudes zu begrenzen. Ausnahmen sind von diesen Festsetzungen ausgenommen (§ 89 BauO NRW 2018).

5. Einfriedungen

Einfriedungen sind entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen wie als unbedachtsamische Gehölze zulässig. Begleitend zu diesen Heckenpflanzungen dürfen auch offene Zäune bis zu 1,8 m Höhe an der von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen abgewendeten Seite errichtet werden. Einfriedungen zu privaten Grundstücken dürfen neben Hecken auch als offene Zäune oder Natursteinmauern/ Gabionen bis zu 1,8 m Höhe errichtet werden. Von dieser Festsetzung sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,5 m ausgenommen (§ 89 BauO NRW 2018).

C HINWEISE

1. Kampfmittel

Erhöhten Bodenbeben mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verdichtungen, ist das Vorhandensein der Bodenkampfmittel auf der Intensivstufe des Kampfmittelkonzeptes zu beachten. Hinweise auf Kampfmittel liegen für den Planbereich nicht vor. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

2. Technische Regelwerke

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien gleicher Art - können diese beim Bauamt Bauen und Wohnen der Stadt Wuppertal, Rathaus Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C.227, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. Bauverbotszone für öffentliche Verkehrsflächen

Innerhalb der baugrenzfreien Flächen für die Winterdienstfreiheit sind gemäß Überflutungsnachweis (Geoplan Ingenieurbüro GmbH / Stadt Wuppertal Entwässerung Hydrauliik Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Wuppertal, Februar 2020) integrierte Bauvorhaben durch Hochbauten oder Mauern für Niederschläge bei Starkregenereignissen zu schützen.

- Fläche 4 mindestens 10 m ggf. weiter Einbeziehung der angrenzenden Bahnstrecke der Nordbahntrasse

4. Überflutungsnachweis für private Flächen

Für Bauvorhaben im allgemeinen Wohngebiet WA 4 und im urbanen Gebiet (MU) ist im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 anzufertigen.

5. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auffällende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-32, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist den Fortgang der Arbeiten zu abzuwarten.

6. Grundwasserverunreinigungen

Im Plangebiet ist mit Grundwasserverunreinigungen aufgrund der vormaligen am Standort bzw. in diesem Umfeld vorhandenen Nutzungen durch die Firmen Hardenberg/GI und Dörfer & Roche (frühere Sulzbach) zu rechnen. Die im Plangebiet vorkommenden gewass ggf. weitere zukünftig zu erstellenden Grundwassermessstellen sind daher zu erhalten und zur Überwachung zugänglich halten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 154).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.10.2023 (GV. NRW.S. 1102).

Übersichtskarte — Maßstab 1:5000

Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes 1241 gemäß Aufstellungsbeschluss vom 09.02.2017
Planänderungsbereich Geltungsbereich gemäß Offenlegungsbeschluss vom 06.03.2020
Teilung des Geltungsbereichs gemäß Beschluss vom 10.05.2021
Teilung des Geltungsbereichs 1241/2 gemäß Beschluss vom 06.06.2024

Stadt Wuppertal

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte
Lagestellpunktfeld: ETRS89 / UTM
Höhenfeldpunktfeld: NHN-Höhen 2016

Maßstab: 1 : 500

0m 10m 20m 30m

Lage im Stadtplan: 374801/2740

- Bahnhof Heubruch - Süd

Bebauungsplan 1241/2A

Stand: 12.06.2024

Deckblatt A

1241/2A

Anlage 01 - Bebauungsplan 1241/2A

Stadt Wuppertal

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

MU Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,7 Grundflächenzahl

GH 193,0 Gebäudehöhe in m über Normalhöhennull (NHN 2016) als Höchstwert

Baulinien, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen

Baulinie

Baugrenze

GI Garagengeschosse sowie Gleisbau für Abzweig- und Trickstellungen (siehe textliche Festsetzung A 3.1)

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Parkanlage

S Spielplatz mit Kategorie A, B, C

Flächen für die Wasserwirtschaft

Fläche für die Wasserwirtschaft

Regelungen für die Standortwahl und für den Denkmalschutz

D Einzelanlagen (erhaltenswürdige Hofeinfahrten), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St Stellplätze (siehe textliche Festsetzung A 6.1)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

BHH Abweichende Tiefe der Abstandsfläche, hier Tiefe 0,0 H

Gestaltung baulicher Anlagen

FD Flachdach (bis 5° Dachneigung)

A Rückspring des obersten Geschosses (siehe textliche Festsetzung B 2)

Hinweismäßige Darstellung

Regenwasserkanal mit Schacht und Fließrichtung (Bestand)

Schmutzwasserkanal mit Schacht und Fließrichtung (Bestand)

Sonstige Darstellung

11,0 Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle

11,0 Die Linien verlaufen parallel zueinander

Zwei Linien verlaufen gradlinig zueinander

Zwei Linien verlaufen winkelmäßig zueinander

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 1241/2A beschlossen.
Wuppertal, den 23.04.2024
L.S.
gez. Stefan Bender
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf, bestehend aus Begründung, Kataster und Gutachten, hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.05.2024 bis einschließlich 07.06.2024 öffentlich ausgelegen.
Wuppertal, den 23.04.2024
L.S.
gez. J. Gilles
Oberbürgermeister

Entwurfsfassung Mai 2024
GSB Gesellschaft Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42281 Essen
Wuppertal, den 23.04.2024
gez. J. Gilles
Oberbürgermeister

Abgestimmt mit
Amt 61 Bauamt Bauen und Wohnen
Der Oberbürgermeister
Wuppertal, den 11.06.2024
L.S.
gez. Jochen Brem
Planverfasser

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen (Stadt) hat am 06.03.2024 für einen Plan 1241/2A die erneute Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
Wuppertal, den 24.06.2024
gez. Bernd Kisser
Vorsitzender des Stadtrates

Dieser Plan 1241/2A ist vom 29.08.2024 bis einschließlich 30.09.2024 erneut öffentlich ausgelegt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Der Oberbürgermeister
Bauamt Bauen und Wohnen
Wuppertal, den
L.S.